

Geschäftsordnung zur Selbsthilfeförderung der Landesorganisationen nach § 20h SGB V

Mitglieder der Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
vdek–Landesvertretung Bayern
BKK Landesverband Bayern
IKK classic
Knappschaft – Regionaldirektion München
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Allgemeine Grundsätze zur Förderung:

Für die Förderung gelten die Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe in der jeweils geltenden Fassung.

Fördervoraussetzungen:

Insbesondere gelten nachfolgende Fördervoraussetzungen:

- Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit
- Interessenwahrnehmung durch Betroffene
- Bestehende Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur (in Form örtlicher Gruppen)
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung sowie eine nachvollziehbare Finanzplanung
- Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine bayernweit tätige Landesorganisation

Förderkriterien:

Für die Entscheidung über die Förderung werden insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

- Größe der Organisation
- Anzahl der angeschlossenen Selbsthilfegruppen
- ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit
- Verbreitung der Erkrankung
- dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen
- Art der Erkrankungen/Behinderungen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil des Antragstellers
- Berücksichtigung des Basisbedarfs kleinerer Selbsthilfestrukturen, insbesondere im Bereich seltener Erkrankungen
- Akzeptanz bei anderen Förderstellen (insbesondere öffentliche Hand)
- Anteil der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit am gesamten Tätigkeitsspektrum des Antragstellers

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufspaltung von Selbsthilfestrukturen bzw. die Existenz mehrerer Selbsthilfeorganisationen zu einem Indikationsbereich nicht automatisch zu einer Vermehrung der Fördermittel führen kann. Darüber hinaus sollen Doppelförderungen vermieden werden.

Antragstellung:

Die Anträge auf Pauschalförderung (entsprechend des Musters in Anlage 1) sind bis 31. Dezember des Vorjahres bei der federführenden Krankenkassen/-verband einzureichen.

Die Federführung für die Abwicklung der Vergabebesitzung wechselt zwischen den Krankenkassen/-verbänden von Jahr zu Jahr und wird jeweils mit den Förderbewilligungen bekannt gegeben.

Vergabebesitzung:

Die Vergabebesitzung wird bis Ende Februar des Förderjahres durchgeführt. Der Sitzungstermin wird frühzeitig, spätestens 2 Monate vorher, bekannt gegeben. Zur Vergabebesitzung wird mindestens zwei Wochen vorher per E-mail und mit einer Übersichtsliste der Antragsteller und Antragssummen eingeladen. Die vollständigen Antragsunterlagen erhalten die Sitzungsteilnehmer spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Sitzungsteilnehmer/innen :

- 6 Vertreter der Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern (AOK, vdek, BKK, IKK, LKK, Knappschaft)
- 3 benannte, demokratisch legitimierte Vertreter aus den Landesorganisationen der Selbsthilfe (1 x LAGH, 1 x Paritätischer Wohlfahrtsverband, 1 x Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe).

Die demokratisch legitimierten Vertreter der Landesorganisationen sind von diesen schriftlich zu benennen. Für den Fall der Verhinderung eines legitimierten Selbsthilfevertreters werden Stellvertreter benannt. Die Benennung behält Gültigkeit, solange keine Änderungen mitgeteilt werden.

Datenschutz-Verpflichtung:

Die teilnehmenden Vertreter/innen der Selbsthilfe erhalten eine Belehrung über die Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht, zum Datenschutz und die Wahrung des Sozialgeheimnisses.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Antragsformular für die Pauschalförderung (inkl. Anlagen: Struktur-erhebungsbogen, Datenverwendungserklärung, Erklärung zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit, Verwendungsnachweis)
- Satzung des Landesverbandes (soweit noch nicht vorgelegt oder geänderte Fassung vorhanden)
- Körperschaftssteuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Haushaltsplan für das Antragsjahr (ggf. Entwurf)
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

Falls sich die Antragssumme zum Vorjahr erheblich unterscheidet, sind ergänzend inhaltliche Begründungen (bspw. auf einem Beiblatt) beizufügen.

Entscheidungsfindung:

Die Mitglieder der Fördergemeinschaft sollen einvernehmlich entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Beschlussfassung durch je

eine/n Vertreter/in jeder Kassenart, dessen Stimme nach Maßgabe des § 211a Satz 2 und 3 SGB V zu gewichten ist.

Die Mitwirkung der Vertreter der Landesorganisationen besteht in einem Anhörungsrecht und aktiver Mitberatung.

Förderbewilligungen:

Die Förderbewilligungen werden vom federführenden Landesverband bis spätestens Ende März des Förderjahres erstellt. Die Bewilligung enthält einen Hinweis auf die Mitwirkung der Vertreter/-innen der Selbsthilfe, die zweckgebundene Förderung und die notwendige Vorlage eines Verwendungsnachweises (entsprechend des Musters in Anlage 1).

Verwendungsnachweis:

Die Fördermittelempfänger haben bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Tätigkeitsbericht und eine Kopie der Jahresrechnung beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung abzugeben, dass die gewährten Mittel für die Tätigkeit des Vereins ordnungsgemäß verwendet worden sind. Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Fördermittel können mit einem entsprechenden Hinweis auf die geplante Verwendung in das Folgejahr übertragen werden.

Der Verwendungsnachweis ist an den federführenden Landesverband zu übersenden.

Stand: Oktober 2018